

## Antragsteller

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail, Fax: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere gem. §7 Abs. 2 BArtSchV

Anmeldung       Abmeldung

**Die Anzeige ist vollständig auszufüllen und mit Belegen, Verträgen, Fotos etc.  
zu ergänzen**

Die Anzeige

<b>Zweck der Tierhaltung</b>	<input type="checkbox"/> Gewerblich <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Privat
<b>Angaben zum geschützten Tier / den geschützten Tieren</b>	Deutsche Bezeichnung Wissenschaftliche Bezeichnung Geschlecht Geboren am (Datum) In Besitz seit Aufenthaltort Exemplar(e) EG-Bescheinigung Art. 38 VO (EG) 338/97
<b>Herkunft</b>  Bei eigener Nachzucht: Elterntiere	Name, Vorname
<b>Kennzeichnung</b> Gewicht, Nummer, Fotos	

Ort      Datum

Unterschrift

<p><b>Bei Abmeldung Verbleib der Tiere, bzw. Weitergabe an:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tod</p> <p><input type="checkbox"/> Verlust</p> <p><input type="checkbox"/> Verkauf</p> <p><input type="checkbox"/> Schenkung</p> <p><input type="checkbox"/> Umzug</p>	<p>Datum</p> <p>Name, Vorname neuer Eigentümer</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>PLZ, Wohnort</p> <p>Telefon:</p>
---	--

**Wichtige Hinweise:**

Nach § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Eine evtl. Abgabe der Tiere darf nur an Personen erfolgen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Homepage der Stadt Ansbach (<https://www.ansbach.de/Schnellnavigation/Datenschutz/>) verwiesen.